



## **Satzung des Bezirks Niederbayern über die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6,7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 19 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit**

- (1) Der Bezirk Niederbayern bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung) sowie eine Stellvertretung der/des Beauftragten.
- (2) Die/Der Beauftragte führt die Bezeichnung „Beauftragte/r des Bezirks Niederbayern für die Belange von Menschen mit Behinderung“.
- (3) Zur/Zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Die/Der Beauftragte/r des Bezirks Niederbayern für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie ihre/seine Stellvertretung werden jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Bezirkstags berufen. Sie/Er bleiben im Amt, bis der jeweils neu gewählte Bezirkstag über die Berufung einer/eines Beauftragten des Bezirks Niederbayern für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie der Stellvertretung entschieden hat.
- (5) Eine mehrfache Berufung ist möglich. Sie/Er kann von ihrem/seinem Amt vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

## **§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand**

- (1) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Sie/Er nimmt die Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.
- (2) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie ihre/seine Stellvertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Bezirkstag nach eigenem Ermessen festlegt, und Reisekosten nach den Entschädigungsregelungen für Bezirksräte und Bezirksrätinnen.
- (3) Der Bezirk stellt der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen, sowie als zentrale Anlaufstelle Menschen mit Behinderung den Zugang zum Dienstleistungsangebot für Menschen mit Behinderung erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) werden hiervon nicht erfasst.
- (2) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Bezirk Niederbayern beteiligt die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Inklusion der Menschen mit Behinderung behandeln.
- (2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (3) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (4) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks über die/den Behindertenbeauftragte/n vom 26. Mai 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Landshut, 27. Oktober 2023  
BEZIRK NIEDERBAYERN



Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident